

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

(Redaktionelle Fassung)

Nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz vom 05. März 2003 und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005, in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 13.05.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Schopfheim erhebt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch Parkscheinautomaten als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren in Tarifzonen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Tarifzonen sind in der Anlage zu dieser Satzung konkretisiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebühr für das Parken beträgt:

1. Tarifzone 1

Die ersten 20 Minuten sind gebührenfrei (Brötchentaste). Die Parkgebühr für jede weiteren angefangenen 30 Minuten beträgt 0,50 €, maximal jedoch 2,00 €.

2. Tarifzone 2

Die ersten 20 Minuten sind gebührenfrei (Brötchentaste). Die Parkgebühr für jede angefangene 60 Minuten beträgt 0,50 €.

Für die Parkplätze Bannmattstraße, Bismarckstraße Nord, Bismarckstraße Süd, Parkplatz Hebelstraße und Wehrer Straße zusätzlich

Tagesticket 3,00 €

Für die Parkplätze Bismarckstraße Nord, Bismarckstraße Süd, Parkplatz Hebelstraße und Wehrer Straße zusätzlich

Monatsticket 30,00 €

3. Tarifzone 3

Die ersten 20 Minuten sind gebührenfrei (Brötchentaste).

60 Min.	1,00 €
120 Min.	1,50 €
180 Min.	2,00 €
240 Min.	2,50 €
300 Min.	3,00 €
Tagesticket	5,00 €

4. Tarifzone 4

Die ersten 20 Minuten sind gebührenfrei (Brötchentaste).

60 Min.	1,00 €
120 Min.	1,50 €
180 Min.	2,00 €
240 Min.	2,50 €
300 Min.	3,00 €
Tagesticket	5,00 €
Wochenticket	15,00 €

5. Tarifzone 5

Pro Stunde	1,50 €
Tagesmaximum	15,00 €
Parkscheinverlust	15,00 €
Nachttarif/Feiertage pro Stunde	0,50 €

§ 3 Gebührenpflichtige Zeiten

(1) Als gebührenpflichtige Zeiten im Bereich von Parkscheinautomaten der Tarifzonen 1, 2 und 3 gilt von Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 09.00 bis 13.00 Uhr.

(2) Für die Tarifzonen 4 und 5 (Tiefgaragen Schärers Au und Uehlin-Areal) gilt die Gebührenpflicht von Montag bis Sonntag von 00.00 bis 24.00 Uhr

(2) In der Tarifzone 5 (Tiefgarage Uehlin-Areal) gilt der Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 4 Gebührensschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührensschuldner/in ist der/die tatsächliche Nutzer/in der Parkflächen.

(2) Die Gebührensschuld entsteht in den Tarifzonen 1 bis 4 mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

(3) Die Gebührensschuld in der Tarifzone 5 (Tiefgarage Uehlin-Areal) entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und ist mit Beendigung der Nutzung sofort fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schopfheim, den 13.05.2019

Dirk Harscher
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schopfheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Vorstehende Satzung wurde am 30.09.2019 in der Badischen Zeitung und im Markgräfler Tagblatt gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Schopfheim veröffentlicht bekannt gemacht. Dem Landratsamt Lörrach wurde die Satzung am gemäß § 4 Absatz 3 der Gemeindeordnung am 13.11.2019 angezeigt.

Anlage zur Satzung der Stadt Schopfheim über Parkgebühren (Parkgebührensatzung) vom 13.05.2019

Tarifzone 1

Die Tarifzone 1, gebührenpflichtige Höchstparkdauer zwei Stunden, umfasst folgende Straßen/Parkplätze:

Hauptstraße zwischen Viehmarkt
Marktplatz/Wallstraße
Am Marktplatz
Amtsgericht
Kronenbrunnen
K.-v.Rötteln-Straße
Am Stadtgraben (Ärztehaus)
Adolf-Müller-Straße
Sparkassenplatz
Scheffelstraße/Hinterhof
Hebelstraße
Feldbergstraße
Gewerbekanal (Prüfer)
Viehmarkt
VR-Bank

Tarifzone 2

Die Tarifzone 2, unbegrenzte Parkdauer, umfasst folgende Straßen/Parkplätze:

Bannmattstraße
Schwarzwaldstraße Parkplatz Krankenhaus
Schwarzwaldstraße
Bismarckstraße Nord
Bismarckstraße Süd
Parkplatz Hebelstraße
Parkplatz Wehrerstraße
Dr. Max Picard Platz

Tarifzone 3

Die Tarifzone 3 umfasst das Parkdeck an der Stadthalle Schopfheim.
Das Parken im Außenbereich ist nicht gebührenpflichtig.

Tarifzone 4

Tiefgarage Schärers Au

Tarifzone 5

Tiefgarage Uehlin-Areal